

Ergänzung zum Artenschutzbeitrag des Bauungsplan Nr. 405 „Wohngebiet Fläche Pflug“, Plangebiet Süd	
Datum	12.07.2017
betrifft	Entnahme der Gehölze zur Baufeldfreimachung ohne fachliche Begleitung
Anlagen	-
erstellt	KBL – Fe.
geändert	-

Nr.	Inhalt
01	Anlass
	<p>Die im Bundesland Nordrhein-Westfalen, im Kreis Gütersloh gelegene Stadt Rheda-Wiedenbrück plante mit der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 405 eine Flurstückzerlegung sowie den Rückbau bestehender Gebäude in Verbindung mit einer neuen Wohnbebauung. Im Rahmen der Baufeldfreimachung mussten vorhandene Gehölze entnommen werden. Diese wurden im Rahmen einer artenschutzfachlichen Kontrolle der Vorhabenfläche auf potenziell vorkommende Vogel- und Fledermausarten untersucht (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2017). Eine Betroffenheit von Fledermäusen konnte nicht ausgeschlossen werden, da potenziell geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen wurden (STARRACH 2017).</p> <p>Die Gehölze wurden im Winter 2017 unter Einhaltung der im ASB festgelegten Bauzeitenbeschränkung, jedoch ohne fachliche Begleitung der Fällarbeiten gerodet. Eine Einhaltung der im ASB vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „Fachliche Begleitung der Fällarbeiten“ ist somit nicht erfolgt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Abb. 1 Vorheriger Gehölzbestand innerhalb des Grundstücks</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Abb. 2 Einer der Bäume mit Quartierstrukturen (Kirsche)</p> </div> </div>

	<p>Während der faunistischen Untersuchungen wurden Quartierstrukturen in einer Kastanie (BHD 50, zwei potenzielle Quartiere, Astloch und Spalten innerhalb abstehender Rinde), in einem Ahorn (BHD 60) und in einer abgängigen Kirsche (BHD 50) nachgewiesen. Zudem wurde auf Vogelnistkästen an drei Buchen im Südwesten und Süden des Grundstücks hingewiesen, welche ebenfalls als Quartier geeignet waren. Somit bestanden innerhalb der untersuchten Gehölze sieben potenzielle Fledermausquartiere. Auch das auf der Vorhabenfläche bestehende Gebäude beinhaltet Spaltenquartiere innerhalb der Fassade. Ein Fraßplatz der Langohrfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. Der Horchboxeinsatz, die Videoüberwachung und abendliche Ausflugkontrolle ergaben Hinweise auf folgende Arten: Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.</p>
02	Auswirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse und vorgesehene Maßnahmen
	<p><u>Betroffener Bestand</u></p> <p>Betroffen sind sämtliche Gehölze innerhalb des ca. 3.000 m² großen Flurstückes 1/1 im Südosten des Stadtgebietes an der „Hellingrottstraße“ (vgl. ASB). Die potenziellen Quartierstrukturen bestanden innerhalb von drei Bäumen (einer davon mit zwei Quartierstrukturen) und in Form von drei Vogelnistkästen. Ein Nachweis auf Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse lag vor.</p> <p><u>Auswirkung</u></p> <p>Da die Entnahme der Bäume ohne fachliche Begleitung erfolgte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gekommen ist, da für Fledermäuse potenziell geeignete Quartiere vorhanden waren. Die Nutzung der Vorhabenfläche durch Fledermäuse wurde innerhalb der faunistischen Untersuchungen belegt (STARRACH 2017). Im vorliegenden Fall wird aus Gründen der Vorsorge unterstellt, dass die zunächst lediglich potenziell geeigneten Strukturen von Fledermäusen tatsächlich genutzt wurden.</p> <p>Infolgedessen konnten durch die Rodung ohne fachliche Begleitung Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nachgewiesenen Quartierstrukturen von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt wurden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Entnahme von Gehölzen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) gekommen ist.</p>

	<p><u>Maßnahmen</u></p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zeigt für einen Quartierverlust der betroffenen baumbewohnenden Fledermäuse (Braunes Langohr und Kleinabendsegler) geeignete Maßnahmen auf. Dementsprechend ist pro Quartierverlust ein Ersatz durch fünf bis zehn Fledermauskästen erforderlich (LANUV NRW 2018). Die abstehenden Rindenstücke der Kirsche bieten Fledermäusen im Vergleich zu den Astlöchern kein überdauerndes Quartier. Somit wird von der minimal zu kompensierenden Anzahl an Kästen ausgegangen. Die vier verloren gegangenen Baumquartiere sind mit 20 Fledermauskästen auszugleichen. Die nicht kontrollierten Vogelnistkästen sind durch drei weitere Fledermauskästen auszugleichen.</p> <p>Dementsprechend sind insgesamt 23 Fledermauskästen in geeigneten Habitaten zu installieren.</p> <p>Die zur Installation vorgesehenen und aufgrund der Habitatstrukturen geeigneten Maßnahmenflächen müssen sich innerhalb der artspezifischen Aktionsradien (max. 3 km von der Vorhabenfläche entfernt) befinden. Fledermauskästen sind in einem Verbund von mindestens 15 Kästen pro ha aufzuhängen. Geeignete Flächen finden sich z. B. südlich der Vorhabenfläche entlang der Ems. Das Anbringen der Kästen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und die jeweiligen Standorte zu dokumentieren. Die Kästen sind im jährlichen Turnus auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen. Zu verwenden sind die nachfolgend aufgeführten selbstreinigenden Kastentypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zehn Fledermausgroßraumhöhlen (z. B. Hasselfeldt) • Acht Fledermausspaltenkästen (z. B. Hasselfeldt) • Fünf Fledermausgroßraumsommerröhren (z. B. BUND) <p>Bei der Auswahl werden sowohl die Höhlenquartiere als auch die Spaltenquartiere angemessen berücksichtigt.</p>
03	Bewertung
	<p>Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse durch geeignete Ersatzstrukturen im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.</p>
	<p>aufgestellt, Herford, 12.07.2018 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH</p>

Literaturverzeichnis	
	<p>KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2017) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 405 "Wohngebiet Fläche Pflug", Plangebiet Süd. - Stand: 23. Oktober 2017.</p> <p>LANUV NRW (2018) Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Stand: 2018. Website, abgerufen am 12. Juli 2018 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/]. LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.</p> <p>STARRACH, M. (2017) Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle Rheda-Wiedenbrück, Hellingrottstraße 40. - Stand: August 2017.</p>

